

In der Senatssitzung am 3. November 2020 beschlossene Fassung

Senator für Finanzen

14.10.2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.11.2020

„Auflösung der zentralen Vorsorge zum Ausgleich von Mehrbedarfen aufgrund des bremischen Mindestlohns und der Auflösung prekärer Beschäftigung“

A. Problem

Der Senat hat am 18.02.2020 eine Vorsorge in Höhe von 3 Mio. € pro Jahr zum „bedarfsgerechten Ausgleich nachgewiesener Kostensteigerungen bei Empfängern von Förderungen, Zuschüssen und Zuwendungen aufgrund von Mindestlohnsteigerungen nach Bundes- und Landesrecht sowie zur Vermeidung prekärer Beschäftigung“ beschlossen.

Mit den vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mitteln sollen durch den Haushalt bezuschusste Einrichtungen unterstützt werden, mögliche Mehrkosten, die ihnen durch bremische Mindestlohnregelungen entstehen, zu erbringen. Darüber hinaus sollen diese Einrichtungen dabei unterstützt werden, möglicherweise noch existierende prekäre Arbeitsverhältnisse, die nicht durch den bremischen Mindestlohn bekämpft werden können, abzubauen und existenzsichernde Beschäftigung sicher zu stellen.

Mit Ressortabfrage vom 07.07.2020 hat der Senator für Finanzen die Senatsressorts gebeten, die Bedarfe in ihren Geschäftsbereichen anzumelden.

B. Lösung

Es wurden Anträge in Höhe von 1,996 Mio. € gestellt. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die eingegangenen Bedarfsanmeldungen:

| Ressort | Einrichtung | Betrag (in Tsd. €) | Grund |
|-------------------------|--------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Senatskanzlei | Jüdische Gemeinde | 7 | Mindestlohn |
| Senator f. Kultur | Theater Bremen GmbH | 300 | Prekäre Beschäftigung |
| Senator f. Kultur | Musikschule Bremen | 568 | Prekäre Beschäftigung |
| Senator f. Kultur | Bremer Volkshochschule | 645 | Prekäre Beschäftigung |
| Senatorin f. Soziales | Paritätisches Bildungswerk | 4 | Mindestlohn |
| Senatorin f. Sport | Bremer Bäder GmbH | 42 | Mindestlohn |
| Senatorin f. Wirtschaft | M3B GmbH | 80 | Mindestlohn |
| Senatorin f. Wirtschaft | Glocke Veranstaltungs- GmbH | 140 | Mindestlohn |
| Senatorin f. Wirtschaft | Universum Management GmbH | 210 | Mindestlohn |
| Gesamt | | 1.996 | |

Der überwiegende Anteil der eingegangenen Anträge entfällt mit rd. 1,5 Mio. € auf den Kulturbereich. Eine Anmeldung in dieser Höhe wurde von der Deputation für Kultur bereits am 20.02.2020 beschlossen. Für die Musikschule und die Volkshochschule (VHS) werden prekäre Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der Honorarkräfte festgestellt. Für das Theater werden Mehrausgaben aufgrund von Gehaltsanpassungen im Tarifvertrag Normalvertrag-Bühne (Solo) analog zu vergleichbaren TVÖD-Eingruppierungen in Ansatz gebracht.

Die Anträge wurden durch den Senator für Finanzen in Abstimmung mit den entsprechenden Ressorts überprüft. Dabei wurden folgende Förderungen als erforderlich angesehen:

- Die **Musikschule** wurde zum Haushalt 2020 in die Kernverwaltung eingegliedert. Bisher als Honorarkräfte beschäftigte Dozentinnen und Dozenten sollen eine Festanstellung bekommen (69 Personen, 22 VZE). Die Überleitung wurde mit TVÖD Entgeltgruppe 9 (3. Stufe) berechnet. Saldiert mit ohnehin bisher angefallenen Honorarkosten ergeben sich für 2020 die in der Tabelle dargestellten Mehrausgaben in Höhe von 568 T€.
- Gemäß einer „Rahmenvereinbarung für Dozentinnen der Bremer **Volkshochschule**“, geschlossen zwischen dem Senator für Kultur, der Bremer Volkshochschule (VHS) und der Interessenvertretung für die Lehrenden der VHS, wurden die Stundensätze von 20,50 € auf 25,00 € ab 2020 angehoben. Außerdem wurden Sozialversicherungsbeiträge (200.860 €) und Urlaubsentgelte gemäß Bundesurlaubsgesetz ab 2016 (188.282 €) in der Berechnung der VHS angesetzt. Insgesamt ergibt sich ein Bedarf in Höhe von 645 T€.
- Für die **Theater Bremen GmbH** gelten je nach Berufsgruppe die Tarifverträge TVÖD, der Normalvertrag Bühne (Chor) und der Normalvertrag Bühne (Solo). Der Normalvertrag Bühne (Solo) ist ein Vertrag für Künstler/innen und Beschäftigte, mit denen eine überwiegend künstlerische Tätigkeit vereinbart ist. Diesen Vertrag haben derzeit 166 Beschäftigte der Theater Bremen GmbH. Er gilt hauptsächlich für das darstellende Personal (Schauspieler/innen, Tänzer/innen, Sänger/innen), Maskenbildner/innen, künstlerische Assistent/innen und leitende Mitarbeiter/innen im Bühnenbetrieb. Diese Berufsgruppen verfügen zum Teil über ein abgeschlossenes Hochschulstudium mindestens jedoch eine Berufsausbildung und leisten zu einem Großteil selbständige Arbeit. Es gibt keine tätigkeitsspezifischen, festgelegten Gagen. Die Gagen sind frei verhandelbar bei einer monatlichen tariflichen Mindestgage von 2.000,00 € brutto. Diese bildet i.d.R. die Einstiegsgage für junge Künstler/innen und liegt damit unter der Entgeltstufe E1 (einfachste Tätigkeiten) im TVÖD (inkl. Theaterbetriebszulage). Geplant ist eine Anhebung der Gagen im Normalvertrag NV Bühne für Einstiegsverträge. Für die Theater Bremen GmbH ergibt sich damit ein Bedarf von 300 T€.
- Die übrigen Anmeldungen (483 T€) betreffen ausnahmslos Mehrkostenausgleiche aufgrund des Mindestlohns, die durch die Einrichtungen

oder Träger nicht selbst getragen werden können. Im Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 des bremischen Landesmindestlohngesetzes haben die juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn zahlen, soweit das Land oder die Stadtgemeinden sie überwiegend finanzieren. Insofern sind ggü. dem Wirtschaftsplan Mehraufwendungen in der oben jeweils genannten Höhe entstanden. Die Bedarfe der GmbHs im Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Wirtschaft wurden bereits im Februar 2020 an den Senator für Finanzen gemeldet. Ein Ausgleich aus der Vorsorge wurde in die Wirtschaftspläne 2020 / 2021 eingeplant.

Der Senator für Finanzen prüft darüber hinaus gemeinsam mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, ob und welche besondere Betroffenheit es für Sportvereine im Bereich der prekären Beschäftigung / Mindestlohnproblematik gibt, um ggf. einen gesonderten Vorschlag vorzulegen.

C. Alternativen

Der Senat beabsichtigt, existenzsichernde Beschäftigung zu fördern. Eine andere Alternative als die zweckentsprechende Auflösung der Vorsorge wird daher nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Vorsorge wurde ausschließlich im Stadthaushalt gebildet. Die jüdische Gemeinde und die Universum Management GmbH werden jedoch über den Landeshaushalt bezuschusst. Der Senator für Finanzen kann eine alternative Deckung im Landeshaushalt darstellen.

Nach Einschätzung des Kulturressorts ist der Bedarf des Theaters temporär. Die Maßnahme soll zukünftig über Erlöse des Theaters finanziert werden.

Die veranschlagten Mittel von 3 Mio. € werden in 2020 nicht ausgeschöpft. Es verbleiben ca. 1 Mio. €, von denen ggf. noch Mittel an Sportvereine abfließen. Verbleibende Minderausgaben fließen 2020 dem Gesamthaushalt zu.

Die Mittel stehen grundsätzlich für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 zur Verfügung. Die Bedarfe der einzelnen Einrichtungen im Jahr 2021 wird erneut durch den Senator für Finanzen per Ressortumfrage ermittelt.

Die Auflösung der zentralen Vorsorge zum Ausgleich von Mehrbedarfen aufgrund des bremischen Mindestlohns und der Auflösung prekärer Beschäftigungsverhältnisse betrifft alle Geschlechter gleichermaßen. Eine geschlechtsspezifische Zuordnung von Betroffenen liegt nicht vor.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Auflösung der zentralen Vorsorge gemäß der unter Punkt B. Lösung dargestellten Tabelle zu und bittet den Senator für Finanzen die erforderlichen Beschlüsse im Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und den Senator für Finanzen zu prüfen, inwieweit Sportvereine von den Auswirkungen des Mindestlohns betroffen sind und ggf. ein Konzept zur finanziellen Entlastung der Sportvereine vorzulegen.